

des Jugendverbandes  
Linksjugend ['solid] Landesverband Baden-Württemberg

Beschlossen auf der Gründungsversammlung  
am 22. September 2007 in Stuttgart

## Präambel

Der Jugendverband Linksjugend ['solid] Baden-Württemberg sieht sich in der reichen Tradition der antifaschistischen, sozialistischen und demokratischen Arbeiterjugendbewegung, ihrer Werte und Ziele sowie ihrer Geschichte. Der Jugendverband nimmt dabei kritisch Stellung zu Vergangenheit und Gegenwart der Linken in Deutschland und Europa.

Der Jugendverband teilt die grundsätzlichen programmatischen Ziele der Partei DIE LINKE. und steht ihr solidarisch und partnerschaftlich zur Seite. Gleichwohl gibt sich der Jugendverband eigene programmatische Ziele und agiert selbstständig als unabhängiger demokratischer und sozialistischer Jugendverband in Baden-Württemberg.

Der Jugendverband streitet als eigenständige Organisation im Bündnis mit anderen für eine moderne, demokratische und sozialistische Gesellschaft, in der soziale Gerechtigkeit, gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe und die menschliche Würde im Mittelpunkt stehen. Linksjugend ['solid] kämpft dabei insbesondere für die Verwirklichung und Verteidigung der Menschenrechte.

Der Jugendverband versteht sich als Teil eines breiten Bündnisses zum Kampf gegen Raubbau und Zerstörung unserer Mitwelt. Er setzt sich aktiv für Umweltschutz, Tierschutz und die ökologische Energiewende ein, und ist darauf bedacht, für diese Ziele aufklärend in die Gesellschaft hineinzuwirken und Bewusstsein zu schaffen.

Wir möchten unseren Beitrag zu einer gerechten, demokratischen und sozialistischen Gesellschaft leisten. Im Fokus unserer Arbeit stehen dabei vor allem die Interessen von Kindern und Jugendlichen.

## **§ 1: Name, Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform**

(1) Der Jugendverband führt den Namen "Linksjugend [solid] Baden-Württemberg" - nachfolgend "Linksjugend [solid] BaWü" genannt, arbeitet in Baden-Württemberg und hat seinen Sitz in Karlsruhe.

(2) Die Linksjugend [solid] BaWü ist eine Gliederung des bundesweiten Jugendverbandes Linksjugend [solid].

(3) Der Jugendverband ist der von der Partei DIE LINKE. im Landesverband Baden-Württemberg anerkannte Jugendverband.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2: Zweck**

(1) Die Linksjugend [solid] BaWü ist ein sozialistischer, antifaschistischer, basisdemokratischer und feministischer Jugendverband. Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein und ist Plattform für antikapitalistische und selbst bestimmte Politik.

(2) Unser Ziel ist die Organisation junger Menschen, um sich gemeinsam und selbst organisiert in die politische Debatte und gesellschaftliche Prozesse einzubringen und hier für eine demokratische und sozialistische Gesellschaft einzutreten. Dazu betreibt der Jugendverband eigenständige politische Bildungsarbeit, ermutigt Jugendliche zur Teilnahme am politischen Prozess und bei Wahlen und geht Bündnisse mit anderen gesellschaftlichen Gruppen ein.

## **§ 3: Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes geht das Verbandsvermögen an den Bundesverband von Linksjugend [solid] e.V..

## **§ 4: Mitgliedschaft**

(1) Näheres regelt die Bundessatzung unter § 4 Mitgliedschaft

(2) Ehrenmitgliedschaft: Als Ehrenmitglied des Landesverbandes können auf Vorschlag von Mitgliedern Persönlichkeiten berufen werden, die sich um die Förderung der sozialistischen Jugendarbeit in Baden-Württemberg verdient gemacht haben. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung erforderlich.

(3) Aktive Mitglieder des Jugendverbandes können wenn sie gegen den Zweck des Jugendverbandes handeln auf einer Landesvollversammlung (LVV) mit einer 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

Ausschlüsse aus dem Jugendverband sind nur durch eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Gegen den Ausschlussbeschluss besteht ein Widerspruchsrecht bei der jeweils zuständigen Schiedskommission des Bundesverbandes.“  
Begründung: erfolgt mündlich.

Gegen aktive Mitglieder des Jugendverbandes kann, wenn sie gegen den Zweck des Jugendverbandes handeln, auf einer LVV mit einer 2/3 Mehrheit eine Empfehlung auf einen Ausschlussantrag bei der Bundesschiedskommission gestellt werden.

Empfehlungen für den Ausschluss aus dem Jugendverband sind nur durch

eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung möglich.

Gegen den Ausschlussantrag besteht ein Widerspruchsrecht bei der jeweils zuständigen Schiedskommission des Bundesverbandes.“

## **§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Näheres regelt die Satzung des Bundesverbandes unter § 5

## **§ 6: Gliederungen**

(1) Die Organe der Linksjugend [‘solid] BaWü sind

- die Landesvollversammlung (kurz :LVV)
- der LandessprecherInnenrat (LSPR)
- die Landesjugendtreffen (LJT)
- die Basisgruppen
- die Finanzrevision
- Arbeitskreise (AK’s) und Kommissionen, die von den Mitgliedern initiiert werden können

(2) Die Gliederungen wirken in Rahmen der Satzung und Geschäftsordnungen autonom.

(3) Basisgruppen können ab einer Stärke von drei aktiven Mitgliedern gebildet werden.

(4) Basisgruppen und AK’s sowie Kommissionen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen die Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen, können durch Beschluss der LVV mit 2/3-Mehrheit aufgelöst werden. Dies ist nur möglich durch eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene LVV möglich.

Die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder bleibt davon unberührt. Gegen den Auflösungsbeschluss besteht ein Widerspruchsrecht bei der jeweils zuständigen Schiedskommission des Bundesverbandes.

## **§ 7: Mitgliederversammlung, Stimmrechte**

(1) Die LVV ist oberstes beschlussfassendes Organ der Linksjugend [‘solid] BaWü

(2) Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so beruft der LSPR eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese muss innerhalb von 28 Tagen stattfinden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die LVV wird vom LSPR unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgendem Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Auf Antrag von mindestens 3 Basisgruppen oder 20% der Mitglieder ist vom LSPR eine außerordentliche LVV schriftlich einzuberufen.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die LMV entscheidet grundsätzlich über alle programmatischen, organisatorischen und finanziellen Fragen der Linksjugend [‘solid] BaWü, insbesondere über:

- (a) die Wahl und Entlastung des LSPRs
  - (b) die Bildung und Auflösung von Ausschüssen
  - (c) den Ausschluss von Mitgliedern
  - (d) Satzung und Geschäftsordnung
  - (e) die Auflösung des Jugendverbandes
  - (f) die Wahl von Delegierten zu Gremien des Jugendverbandes und der Partei DIE LINKE.
- (6) Die LVV tagt in der Regel öffentlich und mindestens 2 mal im Jahr. Einmal davon tagt sie als Jahreshauptversammlung (JHV), um LSPR-Mitglieder sowie Delegierte für die Bundesebene zu bestimmen.

(7) Die JHV wählt Delegierte entsprechend dem Delegiertenschlüssel für die Landesparteitage der Partei DIE LINKE. Der Status als Delegierter gilt in der Regel für ein Kalenderjahr.

### **§ 8: Landesjugentreffen**

(1) Landesjugentreffen sind offene Mitgliederversammlungen zwischen den Jahreshauptversammlungen. Sie finden mind. zweimal pro Jahr statt.

(2) Landesjugentreffen haben den Charakter einer erweiterten LandessprecherInnenratsitzung. Auf dem Landesjugentreffen sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.

(3) Zu Landesjugentreffen lädt der LSPR unter Wahrung einer Frist von 2 ein.

(4) Auf Antrag von mindestens 3 Ortgruppen oder 20% der Mitglieder ist vom LSPR umgehend ein Landesjugentreffen schriftlich einzuberufen.

(5) Aufgaben des Landesjugentreffen: Das LJT berät und kontrolliert den LSPR. Es ist insbesondere durch den LandessprecherInnenrat zu konsultieren bei:

(a) der Erstellung von Öffentlichkeitsmaterial

(b) der Ausarbeitung und Durchführung von Kampagnen

(c) wichtigen finanziellen Entscheidungen und Personalfragen

(6) Das jeweilige LJT tagt in der Regel öffentlich.

### **§ 9: LandessprecherInnenrat (LSPR)**

(1) Der LandessprecherInnenrat setzt sich zusammen aus mindestens 7, höchstens jedoch 11 gleichberechtigten Mitgliedern.

(2) Der/Die SchatzmeisterIn sowie seine StellvertreterIn werden in Einzelwahl gewählt, die restlichen Mitglieder des LSPR ohne Funktionszuweisung.

(3) Der LSPR regelt in seiner konstituierenden Sitzung die interne Aufgabenverteilung. Dazu gehören gemäß den Bestimmungen der Bundessatzung die VertreterInnen des Landesverbandes zum Länderrat, die laufende Geschäftsführung des Verbandes, Benennung oder Bestätigung einer/eines VertreterIn des Hochschulverbandes.

(4) Die Amtsdauer beträgt in der Regel 1 Jahr.

(5) Der LandessprecherInnenrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind, und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so hat binnen maximal 14 Tagen eine neue LandessprecherInnenratsitzung mit gleicher Tagesordnung stattzufinden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Der LandessprecherInnenrat tagt mindestens alle 2 Monate. Die Sitzungen sind in der Regel mitgliederöffentlich.

(7) Mitglieder des LSPR können auf einer LVV mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden, auf dieser LVV gibt es die Möglichkeit Ersatz zu wählen.

Eine Abwahl ist nur möglich durch eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen LVV

### **§ 10 Gleichstellung**

(1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Jugendverbandes.

(2) Bei Wahlen innerhalb des Jugendverbandes zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger Frauenanteil zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden Wahlversammlung.

(3) Frauen haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplena durchzuführen.

(4) Die Mehrheit der Frauen eines Frauenplenums der jeweiligen Versammlung kann ein Frauenveto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

#### **§ 11 Finanzen:**

Näheres regelt die Finanzordnung des Landesverbandes.

#### **§ 12: Ausschüsse, AK's und Kommissionen**

Ausschüsse, AK's und Kommissionen können gewählt oder eingerichtet werden. Es bedarf der Anerkennung durch den LSPR.

#### **§ 13: Der Studierendenverband**

(1) Der Studierendenverband Die Linke.Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband(LINKE.SDS) konstituiert sich auf Landesebene in Form einer Landesarbeitsgemeinschaft mit Sonderstatus mit eigenständiger Mitgliedschaft und Organisation, der einen ständigen Arbeitskreis des Jugendverbandes darstellt. Der Studierendenverband kann sich auf Landesebene eigene Strukturen und eine eigene Satzung geben.

(2) Alles Weitere regeln die Landes- und Bundesatzungen des Jugendverbandes sowie des Studierendenverbandes

#### **§ 14: Protokoll**

Über Sitzungen der LVV und des LandessprecherInnenrats ist jeweils Protokoll zu führen. Das Protokoll führt der/die jeweils gewählte SchriftführerIn. Das Protokoll ist den Mitgliedern auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 15: Satzungsänderung**

(1) Die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Jugendorganisation ist nur durch eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung möglich.

(2) In der beschlussfähigen Mitgliederversammlung ist für die Änderung der Satzung eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Auflösung des Landesverbandes eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

#### **§ 16: Datenschutz**

(1)Die Landesgeschäftsstelle führt im Sinne des Datenschutzgesetzes die zentrale Mitgliederliste des Landesverbandes. Mitgliederdaten werden grundsätzlich nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.

(2) Zugriff auf die zentrale Mitgliederdatei des Landesverbandes haben nur Mitglieder des LandessprecherInnenrates, durch den Landesverband damit betraute Personen, sowie die je verantwortlichen Personen der Basisgruppen für ihren jeweiligen Bereich.

#### **§ 17: Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die JHV in Stuttgart am 22.September 2007 in Kraft.

#### **§ 18: Übergangsbestimmungen**

Bis zur nächsten regulären JHV kann diese Satzung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Diese Satzung kann auf der Internetseite [www.solid-bw.de](http://www.solid-bw.de) online eingesehen und heruntergeladen werden. Sie kann zudem in der Landesgeschäftsstelle kostenlos angefordert werden. Linksjugend, Kreuzstr. 4, 76133 Karlsruhe, Tel: (0721) 35 48 93 41, Mail: [info@solid-bw.de](mailto:info@solid-bw.de).

### **Geändert durch die LMV am 15./16.01.201 in Mannheim**

Linksjugend [solid] kämpft dabei insbesondere für die Verwirklichung und Verteidigung der Menschenrechte.

### **Geändert durch die JHV am 30.09 bis 02.10.2011 in St. Georgen**

Bei §4 Mitgliedschaft:

(4) Aktive Mitglieder des Jugendverbandes können wenn sie gegen den Zweck des Jugendverbandes handeln auf einer LMV mit einer 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

Ausschlüsse aus dem Jugendverband sind nur durch eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Gegen den Ausschlussbeschluss besteht ein Widerspruchsrecht bei der jeweils zuständigen Schiedskommission des Bundesverbandes.“

Begründung: erfolgt mündlich.

Gegen aktive Mitglieder des Jugendverbandes kann, wenn sie gegen den Zweck des Jugendverbandes handeln, auf einer LMV mit einer 2/3 Mehrheit eine Empfehlung auf einen Ausschlussantrag bei der Bundesschiedskommission gestellt werden.

Empfehlungen für den Ausschluss aus dem Jugendverband sind nur durch eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung möglich.

Gegen den Ausschlussantrag besteht ein Widerspruchsrecht bei der jeweils zuständigen Schiedskommission des Bundesverbandes.“

Ersetze bei §6:

Landesmitgliederversammlung soll in diesem wie im folgenden durch Landesvollversammlung ersetzt werden.

Ergänze bei §6:

zwischen: „...aufgelöst werden.“ und „die Mitgliedschaft einzelner“:

„Dies ist nur möglich durch eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene MV möglich.

Ergänze bei §8:

Redaktionelle Änderungen: ersetze „Landestreffen“ durch „Landesjugendtreffen“ und ergänze bei (3) „...einer Frist von 2 Wochen“

Ergänze bei §9:

(7) Mitglieder des LSPR können auf einer LVV mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden, auf dieser LVV gibt es die Möglichkeit Ersatz zu wählen.

Eine Abwahl ist nur möglich durch eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen LVV